

## Allgemeine Mietbedingungen und Kautio

Eine Reservierung verpflichtet zur Abnahme des Anhängers. Nach der unverbindlichen Anfrage und darauffolgender Reservierung, wird bei Nichtabnahmen eine Gebühr von 50% des vereinbarten Mietpreises erhoben.

Die Kautio beträgt bei Anhängern bis 2t 200€, welche bei Übergabe der Mietsache in bar zu entrichten ist. Bei Anhänger über 2t und Kühlanhängern beträgt die Kautio 300€, ebenfalls in bar. Die Kautio wird nach mängelfreier Rückgabe vollständig zurückerstattet. Treten Mängel bzw. Schäden auf, die der Mieter zu verantworten hat, wird die hinterlegte Kautio per Rechnungslegung belastet. Die Anhänger sind mit einer Teilkasko ausgestattet, diese haftet für Wildunfälle, sowie Diebstahl mit einer Selbstbeteiligung von 300€. Auf Wunsch kann eine Vollkasko abgeschlossen werden. Hier kann die Haftung auf 750€ begrenzt werden.

Die Vermietdauer wird pro Tag oder für ein Wochenende angegeben. Pro Tag: 24H, Wochenende von Freitag 16:00 Uhr bis Montag 09:00 Uhr.

Der Vermieter zeichnet sich ausschließlich für den verkehrssicheren Zustand des gegenständlichen Anhängers zum Zeitpunkt der Übergabe verantwortlich. Weitere, wie auch immer geartete, Ansprüche an den Vermieter können nicht gestellt werden. Der Mieter hat sich vor Fahrtantritt vom ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand des Anhängers zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind ggf. vor Fahrtantritt im Mietvertrag festzuhalten. Defekte Anhänger oder Zusatzausrüstungen dürfen nicht verwendet werden!

Der Mieter haftet zur Gänze für alle Schäden die auf grobe Fahrlässigkeit, Willkür, Überladung, Beschädigung, selbstverschuldeten Unfall, falsches anhängen usw. zurückzuführen sind. Es sei denn, eine Vollkasko wurde abgeschlossen.

Die Miete sowie die Kautio sind vor Fahrtantritt, bzw. zum Zeitpunkt der Mietverlängerung fällig! Überschreitet der Mieter die vereinbarte Mietdauer im mehr als eine Stunde, wird jeweils ein ganzer Tag berechnet. Bei einer Überschreitung von mehr als 3 Werktagen, behält sich der Vermieter vor, eine Strafanzeige wegen Unterschlagung zu erstatten. Eine mündliche Verlängerung der Mietdauer ist nicht möglich.

Die Kautio gilt nicht als Miete! Kautionen werden ohne Rückfragen zur Abdeckung etwaiger Schäden verwendet.

Im Falle der Übernahme eines Anhängers durch einen Mitmieter, beurkundet dieser durch seine Unterschrift, dass er vom Mieter zur Übernahme und Verwendung beauftragt wurde und mit den hier genannten Bedingungen einverstanden ist.

Der Mieter (oder Mitmieter) verpflichtet sich:

- a) Den gemieteten Anhänger auf öffentlichen Straßen oder Parkplätzen vom Zugfahrzeug getrennt abzustellen. Ausgenommen für die Zeit des Be- und Entladens.
- b) Den Anhänger für die Dauer der Halte- und Parkzeiten mittels des an der Deichsel verfügbaren Zylinderschlosses gegen Diebstahl zu sichern.

- c) Jede Beschädigung oder Diebstahl unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- d) Den Anhänger schonend zu behandeln, für die ständige Verkehrssicherheit zu sorgen (Reifendruck, Beleuchtung etc.) sowie gereinigt zu retournieren. Im Falle fehlender Reinigung wird eine Pauschale von 15€ erhoben.
- e) Im Falle eines Unfalles, Diebstahl etc. ist unverzüglich ein polizeiliches Protokoll erstellen zu lassen (im Verursacherland). Wenn notwendig auch Anzeige (bzw. Selbstanzeige) zu erstatten. Unfall-, Diebstahlbericht etc. sind dem Vermieter innerhalb einer Woche zu übermitteln. Eine unverzügliche mündliche Meldung an den Vermieter ist trotzdem zu erstatten.
- f) Den Rücktransport des gemieteten Anhängers sicherzustellen. Auch nach einem Unfall, unabhängig vom Verschulden!
- g) Etwaige Überprüfungen oder Zerlegungsarbeiten am Anhänger erst nach ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des Vermieters durchzuführen.
- h) Die gesetzlichen Grenzwerte (Nutzlast, Höchstgeschwindigkeit, etc.) sind einzuhalten.
- i) Der genaue Zeitpunkt der Abholung und Rückgabe sind im Mietvertrag festzuhalten!

Jegliche Haftungsbeschränkung entfällt insbesondere bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit sowie bei Nichtbeachtung der zulässigen Durchfahrtshöhe und/oder -breite (§ 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO).